



OTIF/RID/RC/2021/19
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/19)

28. Dezember 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Klarstellung der Ablaufdaten von Prüfungen in den Kapiteln 6.8, 6.10 und 6.12

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

In diesem Dokument wird versucht, eine Klarstellung in Bezug auf die Ablaufdaten von Prüfungen in Kapitel 6.8 RID/ADR herbeizuführen, da einige der Vorschriften bezüglich der Ablaufdaten von Prüfungen in Kapitel 6.8 nicht eindeutig sind. Dies kann zu Unklarheiten führen, da diese Zweideutigkeiten unterschiedlich interpretiert werden können und dazu führen könnten, dass Prüfungen nach den vorgesehenen Ablaufdaten durchgeführt werden. Da die in Kapitel 6.8 verwendete Terminologie sich von der in Kapitel 6.7 unterscheidet, sollte außerdem eine Angleichung des Textes in Betracht gezogen werden.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der entsprechenden Absätze in den Kapiteln 6.8 und 6.10 RID/ADR und Kapitel 6.12 ADR.

Einleitung

1. Bei der Behandlung der Dokumente OTIF/RID/RC/2020/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/1 (EIGA) und OTIF/RID/RC/2020/7 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/7 (Frankreich) während der Herbstsitzung 2020 der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung hat das Vereinigte Königreich eine kurze Bemerkung zu Unklarheiten in Kapitel 6.8 RID/ADR in Bezug auf die Ablaufdaten von Prüfungen und zu gewissen Unstimmigkeiten in der verwendeten Terminologie im Vergleich zu den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.7 vorgebracht. Das Vereinigte Königreich ist daher der Ansicht, dass es zweckmäßig wäre, wenn die Tank-Arbeitsgruppe den in Kapitel 6.8 verwendeten Wortlaut überarbeitet. Deshalb wird dieses Dokument vorgelegt.
2. Der derzeitige Absatz 6.8.3.4.6 RID/ADR ist so formuliert, dass die betreffenden Prüfungen rechtmäßig nach den vorgesehenen Ablaufdaten durchgeführt werden können. Da dies eine Quelle von Streitigkeiten zwischen den an den Prüfungen Beteiligten sein könnte, sollten die Vorschriften klarer gefasst werden, um jede Unklarheit oder Möglichkeit einer Fehlinterpretation zu beseitigen. Darüber hinaus stimmt der derzeitige Wortlaut in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3 und 6.8.3.4.6 sowie in Abschnitt 6.8.4 RID/ADR nicht mit dem in Kapitel 6.7 verwendeten Wortlaut überein, so dass eine Angleichung der Texte in Betracht gezogen werden sollte.
3. In Kapitel 6.7 wird durchgängig die Formulierung "spätestens" verwendet, und zwar auch bei der Erwähnung des Ablaufdatums von Prüfungen. In Kapitel 6.8 wird ebenfalls durchgängig der Begriff "spätestens" verwendet; allerdings werden auch unterschiedliche Begriffe, wie "alle" und "mindestens alle" verwendet, wenn es um das Ablaufdatum von Prüfungen geht. Die Gründe für diese Unterschiede sind nicht bekannt, offensichtlich können aber die Formulierungen fehlinterpretiert werden und könnten berechtigterweise dazu führen, dass Prüfungen nach ihrem festgelegten Ablaufdatum durchgeführt werden.
4. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass der Text klarer gefasst und ein einheitlicher Ansatz bei der Festlegung der Anforderungen an die Ablaufdaten von Prüfungen in Kapitel 6.8 und auch in den Kapiteln 6.10 und 6.12 verfolgt werden sollte. Während der Diskussionen bei den Treffen der Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks kam man zu dem Schluss, dass der Begriff "spätestens" besser geeignet ist als der Begriff "mindestens". Diese Schlussfolgerung spiegelt sich in dem nachstehenden Antrag wider.

Antrag

5. In den nachfolgenden Änderungsanträgen ist gestrichener Text in Fettdruck und durchgestrichen und neuer Text in Fettdruck und unterstrichen dargestellt:

"**6.8.2.4.3** Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind **spätestens** alle vier/drei Jahre | zweieinhalb Jahre nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Wenn eine Zwischenprüfung mehr als drei Monate vor dem vorgeschriebenen Datum erfolgt, muss eine erneute Zwischenprüfung **spätestens alle** vier/drei Jahre | zweieinhalb Jahre nach diesem **früheren** Datum durchgeführt werden.

(restlicher Text unverändert)"

"6.8.3.4.6 An Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase:

- a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen
 spätestens acht/sechs Jahre | spätestens acht Jahre
 nach der Inbetriebnahme und danach **mindestens spätestens** alle 12 Jahre durchzuführen.
- b) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 sind die Zwischenprüfungen spätestens sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung durchzuführen."

6.8.4 d)

- "TT 3 (nur RID:) (bleibt offen) (nur ADR:)
 Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen **mindestens spätestens** alle acht Jahre **vorzunehmen durchzuführen**, zu denen eine Prüfung der Wanddicken mittels geeigneter Instrumente gehören muss. Für diese Tanks **findet sind** die Dichtheits- und Funktionsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 **mindestens spätestens** alle vier Jahre **statt durchzuführen**." | Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen **mindestens spätestens** alle acht Jahre **vorzunehmen durchzuführen**, zu denen eine Prüfung der Wanddicken mittels geeigneter Instrumente gehören muss. Für diese Tanks **findet sind** die Dichtheits- und Funktionsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 **mindestens spätestens** alle vier Jahre **statt durchzuführen**.
- "TT 4 (nur RID:) Die Tanks sind **mindestens spätestens** alle vier Jahre | zweieinhalb Jahre mit geeigneten Geräten (z. B. Ultraschall) auf Korrosionsbeständigkeit zu untersuchen."
- "TT 5 Die Wasserdruckprüfung ist **mindestens spätestens** alle vier/drei Jahre | zweieinhalb Jahre durchzuführen."
- "TT 6 Die wiederkehrende Prüfung ist **mindestens spätestens** alle vier/drei Jahre durchzuführen." | (bleibt offen)
- "TT 10 Die in Absatz 6.8.2.4.2 vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen sind **mindestens spätestens** alle vier/drei Jahre | alle zweieinhalb Jahre durchzuführen."

"6.10.4 Prüfungen

Saug-Druck-Tanks für Abfälle sind
(nur ADR:) bei festverbundenen Tanks o-
der Aufsetztanks **mindestens spätestens**
alle drei Jahre und bei Tankcontainern und
Tankwechselaufbauten (Tankwechselbe-
hältern)

mindestens spätestens alle zweieinhalb Jahre zusätzlich zu der Prüfung nach Ab-
satz 6.8.2.4.3 einer Prüfung des inneren Zustands zu unterziehen."

(nur ADR:)

6.12.3.2.6 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Tankkörper und ihre Ausrüstung sind **mindestens spätestens** alle drei Jahre zur
Zufriedenheit der zuständigen Behörde einer Untersuchung des äußeren und inne-
ren Zustands und einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen."

Begründung

6. Ohne eine Klarstellung des Textes und ohne eine geringe Angleichung der Terminologie in Bezug auf die Ablaufdaten der Prüfungen in Kapitel 6.8 an die in Kapitel 6.7 verwendete Terminologie kann es zu Unklarheiten und unterschiedlichen Interpretationen kommen, die dazu führen könnten, dass die betreffenden Prüfungen nach statt vor den geplanten Ablaufdaten durchgeführt werden.
